



Stadt
Frauenfeld

Rückstellungs- reglement

**der Pensionskasse
für das Personal
der Stadt Frauenfeld**

Gültig ab 1. Juni 2007

STADT FRAUENFELD

RÜCKSTELLUNGSREGLEMENT
DER PENSIONSKASSE FÜR DAS PERSONAL DER STADT FRAUENFELD

VOM 5. JUNI 2007

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Bildung der Rückstellungen	1
Art. 3	Vorsorgekapitalien	1
Art. 4	Technische Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung	1
Art. 5	Weitere Rückstellungen	1
Art. 6	Zusammenarbeit mit dem Experten	2
Art. 7	Anpassung des Rückstellungsreglementes	2
Art. 8	Inkrafttreten	2

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 48e BVV 2, folgendes Reglement:

Art. 1

Vorsorge- bzw. Deckungskapitalien und technische Rückstellungen dienen zur langfristigen Sicherstellung der Verpflichtungen der Kasse. Sie werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Zweck

Art. 2

- 1 Die Vorsorge- bzw. Deckungskapitalien und die technischen Rückstellungen werden gemäss den Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge gebildet oder aufgelöst. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Bildung der Rückstellungen
- 2 Massgebend sind derzeit das Grundlagenwerk VZ 2005 sowie ein technischer Zinssatz von 4 %.

Art. 3

- 1 Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten umfassen die Summe der Freizügigkeitsleistungen. Vorsorgekapitalien
- 2 Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger umfassen das Deckungskapital. Die aus der früheren Gruppenversicherung an die Pensionskasse fliessenden Renten werden mit dem entsprechenden Deckungskapital angerechnet.

Art. 4

- 1 Mit der technischen Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung wird den hierfür entstehenden versicherungstechnischen Kosten Rechnung getragen. Technische Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung
- 2 Die technische Rückstellung für die aktiven Versicherten beträgt 0.5% des gesamten Vorsorgekapitals pro Jahr Differenz zwischen Abfassungsjahr des versicherungstechnischen Berichtes und Erstellungsjahr der Skalen von Anhang I des Pensionskassen-Reglements.
- 3 Die technische Rückstellung für die Rentenbezüger beträgt 0.5% des gesamten Vorsorgekapitals pro Jahr Differenz zwischen Abfassungsjahr des versicherungstechnischen Berichtes und Erstellungsjahr der technischen Grundlagen.

Art. 5

Weitere Rückstellungen bleiben vorbehalten. Weitere Rückstellungen

Art. 6

Zusammenarbeit mit
dem Experten

Die Pensionskassenverwaltung liefert dem Experten die notwendigen Daten, insbesondere die Bestandesdaten von aktiven Versicherten und Rentnern sowie die zusätzlichen Angaben zu vorzeitigen Versicherungsfällen bzw. Todesfällen. Aufgrund dieser gelieferten Daten überprüft der Experte die Vollständigkeit der Bestände und stimmt diese mit der Kasse ab. Er nimmt alle versicherungstechnischen Berechnungen vor. Abweichungen von einer einmal gewählten Bewertungsmethode sind schriftlich zu begründen.

Art. 7

Anpassung des Rück-
stellungsreglementes

Das Rückstellungsreglement ist anzupassen, wenn sich die wesentlichen versicherungstechnischen Umstände ändern, namentlich bei Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen oder einer Veränderung des technischen Zinssatzes.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Juni 2007 in Kraft.

Frauenfeld, 5. Juni 2007

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

C. Parolari

T. Pallmann